

Eingegangen  
15. Jan. 2007  
RA Gräbner

Ausfertigung



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer:

**25 W 55/06**

84 T 527/04 und 521/04 B Landgericht Berlin  
70 XIV 2780/04 B AG Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

den nach eigenen Angaben  
jordanischen Staatsangehörigen

**Betroffener und  
Beschwerdeführer,**

- Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Stefan Gräbner,  
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin,-

**Antragsteller:**  
(nunmehriges) Landesamt für Bürger-  
und Ordnungsangelegenheiten,  
Ausländerbehörde,  
Gesch.Z: IV B 22,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Richterin am Kammergericht Diekmann, den Richter am Kammergericht Helmers und den Richter am Amtsgericht Sandherr am 20. Dezember 2006 **b e s c h l o s s e n :**

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss der Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin vom 14. September 2006 – Az. 84 T 527/04 B – aufgehoben.

Das Verfahren wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der sofortigen weiteren Beschwerde – an das Landgericht zurückverwiesen.

### Gründe:

#### I.

Das Amtsgericht Schöneberg hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2004 gegen den Betroffenen im Wege einstweiliger Anordnung die Abschiebungshaft angeordnet. Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 15. Oktober 2004 hat der Betroffene gegen „den aktuellen Haftbeschluss“ Beschwerde eingelegt (Geschäftsnummer des Landgerichts Berlin: 84 T 521/04 B).

Am 19. Oktober 2004 hat das Amtsgericht Schöneberg gegen den Betroffenen die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 18. Januar 2005 angeordnet. Dagegen hat der Betroffene mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 20. Oktober 2004 Beschwerde eingelegt (Geschäftsnummer des Landgerichts Berlin: 84 T 527/04 B).

Mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2004 ist der Antrag hinsichtlich der Beschwerde vom 15. Oktober 2004 wie folgt abgeändert worden: „Es wird festgestellt, dass der Betroffene seit seiner Festnahme bis zur Anhörung durch den Haftrichter am 19. 10. 2004 zu Unrecht in Abschiebehaf genommen wurde.“ Dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen wurde durch gerichtliche Verfügung vom 21. Oktober 2004 mitgeteilt, dass das Beschwerdeverfahren 84 T 521/04 B erledigt und für den Feststellungsantrag kein Raum sei.

Am 25. Oktober 2004 hat der Antragsteller den Haftantrag zurückgenommen.

Mit Schriftsatz vom 26. Oktober 2004 zur Geschäftsnummer 84 T 527/04 B des Landgerichts Berlin hat der Betroffene „den Rechtsstreit betreffend die Beschwerde in der Hauptsache für erledigt erklärt, nicht jedoch hinsichtlich des Feststellungsantrages“.

Am 13. April 2005 hat der Betroffene beantragt, festzustellen, dass der Betroffene auch über seine Vorführung zum Haftrichter hinaus zu Unrecht in Abschiebehaf genommen wurde.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 14. September 2006 (Geschäftsnummer: 84 T 527/04 B) die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 19. Oktober 2004 zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Betroffene mit der weiteren sofortigen Beschwerde.

## II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist zulässig, §§ 22 Abs. 1, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 4 FGG in Verbindung mit §§ 3 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2 FEVG und § 103 Abs. 2 AuslG a.F. (vgl. zur Rechtswidrigkeitsfeststellung: BVerfG InfAuslR 2002, 113). Sie ist insoweit begründet, als die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist. Das Verfahren ist zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO in entsprechender Anwendung). Die Entscheidung des Landgerichts ist rechtsfehlerhaft ergangen (§ 27 Abs. 1 FGG in Verbindung mit §§ 549 ff. ZPO).

Nach Ansicht des Senats bezieht sich die vom Betroffenen begehrte Feststellung der Rechtswidrigkeit nicht nur – wie vom Landgericht angenommen – auf die Haftanordnung des Amtsgerichts Schöneberg vom 19. Oktober 2004. Der Betroffene beantragt die Feststellung der Rechtswidrigkeit von seiner Festnahme bis zur Entlassung aus dem Abschiebegewahrsam. Dies ergibt sich daraus, dass der Betroffene geltend macht, bereits bei der polizeilichen Festnahme ein Asylgesuch angebracht zu haben. Außerdem erachtet er die nicht erfolgte Hinzuziehung eines Dolmetschers bei der Anhörung vor dem Amtsgericht Schöneberg am 13. Oktober 2004 für fehlerhaft. Das Begehren betrifft folglich sowohl die Verwaltungsmaßnahme (vgl. § 13 Abs. 2 FEVG), als auch die Haftbeschlüsse des Amtsgerichts Schöneberg vom 13. Oktober 2004 und 19. Oktober 2004.

Die Entscheidung des Landgerichts bezieht sich nur auf die Haftanordnung vom 19. Oktober 2004. Es erweist sich als verfahrensfehlerhaft, dass das Landgericht das weitere Begehren des Betroffenen – insbesondere die Haftanordnung vom 13. Oktober 2004 – nicht geprüft hat (s. dazu ausführlich: Schmidt, in: Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 12 Rn. 161 m.w.N.). Die vom Amtsgericht getroffenen Haftanordnungen können nicht isoliert betrachtet werden. Denn der Haftantrag hätte bereits zurückgewiesen werden müssen, wenn das Amtsgericht am 13. Oktober 2004 zu einer anderen Einschätzung gekommen wäre. Der Haftbeschluss vom 19. Oktober 2004 hätte dann – ungeachtet bestehender Rechtsschutzmöglichkeiten des Antragstellers – nicht erlassen werden können.

Aus diesem Grunde ist auch im landgerichtlichen Verfahren ungeachtet der Frage der Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme jedenfalls über den Antrag auf Feststellung hinsichtlich der Haftanordnung vom 13. Oktober 2004 zu befinden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Landgericht bei einer entsprechenden Prüfung zu einem anderen Ergebnis gelangen würde. Der Senat merkt an, dass dabei insbesondere zu klären sein dürfte, inwieweit es zulässig war, die Anhörung ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers durchzuführen.

Auf dem Verfahrensfehler der unterlassenen umfassenden Prüfung des gesamten Rechtsschutzbegehrens kann die Entscheidung des Landgerichts beruhen.

Nach Ansicht des Senats war eine Zurückverweisung des Verfahrens zur Nachholung der entsprechenden Prüfung geboten (vgl. für den ähnlich gelagerten Fall einer fehlerhaften Verwerfung der Beschwerde als unzulässig: BayObLG FamRZ 1988, 1321).

Diekmann

Sandherr

Helmers

Ausgefertigt

  
Prewitz  
Justizangestellte

